

## Textliche Festsetzungen

Für das Deckblatt gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes i.d.F. vom 06.06.1976, die Festsetzungen der Deckblätter 1 - 5 und die nachstehenden Änderungen.

### 0.6 Gebäude

#### 0.6.1 Zu den planlichen Festsetzungen Ziffer 2.1 -2.2

Dachform	Satteldach 23° - 28°
Dachdeckung	Pfannen dunkelbraun
Dachgauben	zulässig, ab einer Dachneigung von 28°, als Giebel- oder Schleppegaupe, Mindestabstand von der Giebelwand 2,5 m, max. zwei Dachgauben je Dachseite, Abstand der Dachgauben zueinander >1,5 m, Ansichtsfläche < 1,5 m <sup>2</sup> je Gaube, negative Dachgauben (Einschnitte in die Dachfläche) unzulässig.
Dachgeschossausbau	zulässig; für Wohngebäude, deren Abstand zum Waldrand weniger als 30 m beträgt ist der Dachgeschossausbau nur mit verstärkter statischer Konstruktion des Dachstuhles zulässig.
Kniestock	max. 0,8 m bis O.K. Pfette
Sockelhöhe	< 0,5 m
Ortgang	> 0,3 m, < 1,3 m
Traufe	> 0,5 m, < 1,0 m
Traufhöhe	bei U + I und II talseitig < 6,5 m ab gewachsenem Boden

#### 0.6.2 zu Ziffer 2.1 der planlichen Festsetzungen

Bei einem natürlichen Geländeunterschied auf Haustiefe > 1,5 m ist der Typ Hanghaus zu wählen.